

Gemeinde Schwörstadt

Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Grundschule am Heidenstein

*Kindergarten Dossenbach
Kindergarten am Heidenstein
Kath. Kindergarten St. Elisabeth
Grundschule am Heidenstein*

Jahr 2021/2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Bestand an Betreuungsangeboten	
3.1 Basis-Angebotsformen zur Bedarfsdeckung	5
3.2 Bestand an gemeindlichen Betreuungsangeboten	6-8
4. Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	
4.1 Rechtslage und Kennzahlen	9
4.2 Verteilung der Zuweisungen	10
5. Interkommunaler Kostenausgleich	11
6. Bedarfsermittlung	
6.1 Aktuelle Einwohnerzahlen im U3/Ü3-Bereich	12
6.2 Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren	13
6.3 Betreuungsangebote für Kinder über 3 Jahren	14
6.4 Betreuungsangebot verlässliche Grundschule	14
7. Gebühren	15
8. Durchgeführte Maßnahmen im Jahr 2021	16
9. Planungen für das Jahr 2022	16-17

1. Vorwort

§ 80 SGB VIII gibt den Arbeitsauftrag an die Gemeinde vor. Die Gemeinde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die vorliegende Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 dokumentiert den aktuellen Ist-Zustand im katholischen Kindergarten Sankt Elisabeth sowie im gemeindeeigenen Kindergarten in Dossenbach. Mit der im Vorhinein durchgeführten Bedarfsermittlung wird versucht, zukunftsorientierte Aussagen über die Entwicklung unserer Kindergärten in Schwörstadt zu treffen und diese anschließend in den Planungen der kommenden Kindergartenjahre zu berücksichtigen.

Ziel der Bedarfsplanung ist, den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter und über drei Jahren zu erfüllen!

Diese Planung wird jedoch durch verschiedene Faktoren deutlich erschwert. Hierzu zählen z.B.:

- Unplanbarkeit der Geburtenentwicklung in der Bevölkerung
- Keine Stichtagsanmeldepflicht im Ü3-Bereich
- Zuzüge aus anderen Gemeinden
- die sich ändernden Wünsche der Eltern im Laufe eines Kindergartenjahres
- Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Inklusionskinder)

Die Ermittlung des zu erwartenden Bedarfs hängt von vielen Faktoren ab und ist letztendlich eine Prognose des anhand von Erfahrungswerten abzusehenden Bedarfs.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Dies bezieht sowohl die Kindertageseinrichtungen, als auch die Kindertagespflege mit ein. Im Laufe der Jahre wurde das SGB VIII um weitere Gesetze erweitert, in welchen die verschiedenen Regelungen weiter konkretisiert wurden. Hierzu zählen z.B. auch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), sowie das Kinderförderungsgesetz (KiföG).

§ 22 a SGB VIII weist die Kommunen darauf hin, dass sich das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren hat.

§ 24 des SGB VIII ist die zentrale Vorschrift, welche die Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen festlegt. Hier wird auch der Rechtsanspruch geregelt. Seit dem Jahre 1996 hat jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr (Ü3) erreicht hat, bis zu seiner Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung. Zum 01.08.2013 wurde dieser Rechtsanspruch ausgeweitet (Abs. 2 SGB VIII), sodass nun auch Kinder ab dem 1. Lebensjahr (U3) einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege haben. Diese Neuerungen sind auch im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) festgeschrieben.

Adressat dieses Rechtsanspruches sind die Stadt- und Landkreise sowie die Städte mit eigenem Jugendamt in ihrer Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie haben gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für das örtliche Jugendhilfeangebot.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung liegen, unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, im § 3 KiTaG begründet. § 80 SGB VIII regelt, wie die Gemeinde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung die Sicherstellung des Bedarfs gewährleisten muss.

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) legt die Förderung von Einrichtungen freier Träger fest.

§ 29 des Gesetzes zum kommunalen Finanzausgleich (FAG) regelt die finanzielle Förderung (Zuweisungen) für die Kinder in den Kindergärten.

Die Regelungen zum interkommunalen Kostenausgleich sind in § 8a KiTaG zusammengefasst.

3. Bestand an Betreuungsangeboten

3.1. Basis-Angebotsformen zur Bedarfsdeckung in Schwörstadt

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Basis-Angebotsformen zur Bedarfsdeckung in Schwörstadt. Sie gibt die Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO an.

Gruppenart / Alter der Kinder	Regelgruppenstärke / Höchstgruppenstärke
• Halbtagsgruppe (HT, Ü3)	25 bis 28 Kinder
für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std.)	
• Regelgruppe (RG, Ü3)	25 bis 28 Kinder
für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, mind. 6 Std.)	
• Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ, Ü3)	22 bis 25 Kinder
für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	
• Ganztagesgruppe (GT, Ü3)	20 Kinder
für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	
• Kleinkindbetreuung (Krippe, U3)	10 Kinder
vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	

In den Ü3-Gruppen besteht die Möglichkeit auch Kinder mit 2,9 Jahren in die Gruppen mitaufzunehmen. Dies dient als Eingewöhnungsphase für die Kinder. Aufgrund dessen können sich zum Stichtag 01.03. gelegentlich Kinder mit 2,9 Jahren (also U3-Kinder) in den Ü3-Gruppen befinden. Da sich die FAG-Zuweisungen zwischen Ü3 und U3-Kindern deutlich unterscheiden, werden sie in den Tabellen auf den Folgeseiten separat aufgeführt.

3.2. Bestand an gemeindlichen Betreuungsangeboten

3.2.1 Katholischer Kindergarten St. Elisabeth

Der katholische Kindergarten verfügt derzeit über vier Ü3-Gruppen, wovon eine in der Betreuungsform Ganztags (GT) und drei Gruppen, die in der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ) betreut werden.

Insgesamt bietet der Kindergarten damit bis zu 80 Plätzen an.

In den unten aufgeführten Tabellen sind die Belegungszahlen zu den jeweiligen Stichtagen aufgeführt. Sie sind maßgebend für die Berechnung der Zuweisungen, die die Gemeinde erhält.

Stand: 01.03.2020

Gruppe	Altersgruppe	Gruppenart	max. Plätze	belegt	davon U3	frei
Sternengruppe	Ü 3	VÖ	23	22	0	1
Sonnengruppe	Ü 3	VÖ	25	20	0	5
Mondgruppe	Ü 3	GT	20	18	0	2
Wolkengruppe	Ü 3	VÖ	12	10	0	2
Ergebnis	/	/	80	70	0	10

Stand: 01.03.2021

Gruppe	Altersgruppe	Gruppenart	max. Plätze	belegt	davon U3	frei
Sternengruppe	Ü 3	VÖ	23	22	0	1
Sonnengruppe	Ü 3	VÖ	25	17	0	8
Mondgruppe	Ü 3	GT	20	17	0	3
Wolkengruppe	Ü 3	VÖ	12	12	0	0
Ergebnis	/	/	80	68	0	12

Hinweis:

Ein potentieller freier Platz zum 01.03.2021 bedeutet nicht, dass der Platz im Laufe des Kindergartenjahres nicht belegt ist. Wir berechnen in der Gemeinde jeweils für ein Jahr im Voraus die Plätze so, dass alle Kinder mit dem dritten Geburtstag einen Kindergartenplatz erhalten (sogenannte Vorratsplanung).

In der Corona-Hochphase sind zudem Eingewöhnungen neuer Kinder verschoben worden, sodass diese nicht zum Stichtag in der Einrichtung anwesend waren.

3.2.2 Kindergarten Dossenbach und Kindergarten am Heidenstein

Der Kindergarten Dossenbach sowie der Kindergarten am Heidenstein bestehen jeweils aus zwei Gruppen. Im Kindergarten Dossenbach gibt es die Krippengruppe „Wunderfützgruppe“ und die „Pfiffikusgruppe“ sowie die ‚Schlaufüxlegruppe‘, welche beide in der Betreuungsform Halbtags betreut werden.

Die Schlaufüxlegruppe wird am 31.08.2021 geschlossen und durch den Kindergarten am Heidenstein ersetzt.

Im Kindergarten am Heidenstein wird es zwei VÖ-Gruppen mit jeweils 20 Plätzen für Kinder Ü3 geben. Begonnen wird am 01.09.2021 mit zunächst einer Gruppe, damit sich die Erzieher und die neuen Kinder im neuen Umfeld mit neuer Konzeption akklimatisieren können. Mit Beginn des Jahres 2022 ist dort die Eröffnung der zweiten Gruppe geplant.

Die Krippengruppe ist permanent voll belegt. Zudem befinden sich Kinder auf der Warteliste für einen U3-Platz, sodass nach aktuellem Stand die Krippe stets voll belegt sein wird.

Auch im Bereich der Halbtagsgruppe zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Es sind keine freien Kapazitäten mehr vorhanden, trotz der neuen VÖ-Gruppe im Kindergarten am Heidenstein die im September 2021 in der Grundschule in Schwörstadt eröffnet wird.

Zusätzlich muss hier beachtet werden, dass sich die Krippenkinder nur zwei Jahre in der Krippe befinden, jedoch anschließend drei Jahre in der Kindergartengruppe.

Stand: 01.03.2020

Gruppe	Altersgruppe	Gruppenart	max. Plätze	belegt	davon U3	frei
Wunderfützgruppe	U 3	KG	10	10	10	0
Pfiffikusgruppe	Ü 3	HT	28	23	0	5
Schlau Füxle Gruppe	Ü 3	HT	12	11	0	1
Ergebnis	/	/	50	44	10	6

Stand: 01.03.2021

Gruppe	Altersgruppe	Gruppenart	max. Plätze	belegt	davon U3	frei
Wunderfützgruppe	U 3	Krippe	10	8	8	2
Pfiffikusgruppe	Ü 3	HT	28	25	0	3
Schlau Füxle Gruppe	Ü 3	HT	12	9	0	3
Ergebnis	/	/	50	42	8	8

3.2.3 Bestand an Betreuungsangeboten – Gesamtübersicht

Die Gesamtübersicht gibt einen schnellen Überblick über die aktuelle Auslastung der Kindergärten im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig spiegelt sie den Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde wieder.

Stand: 01.03.2020

Gruppe	max. Kapazität	belegt	davon U3	insgesamt freie Plätze
Kath. Kiga St. Elisabeth	80	70	0	10
Kiga Dossenbach	50	44	10	6
Tagespflege	/	10	10	/
Ergebnis	130	124	20	16

Stand: 01.03.2021

Gruppe	max. Kapazität	belegt	davon U3	insgesamt freie Plätze
Kath. Kiga St. Elisabeth	80	68	0	12
Kiga Dossenbach	50	42	8	8
Tagespflege	/	11	11	/
Ergebnis	130	121	19	20

Hinweis:

Ein potentieller freier Platz zum 01.03.2021 bedeutet nicht, dass der Platz im Laufe des Kindergartenjahres nicht belegt ist. Wir berechnen in der Gemeinde jeweils für ein Jahr im Voraus die Plätze so, dass alle Kinder mit dem dritten Geburtstag einen Kindergartenplatz erhalten (sogenannte Vorratsplanung).

In der Corona-Hochphase sind zudem Eingewöhnungen neuer Kinder verschoben worden, sodass diese nicht zum Stichtag in der Einrichtung anwesend waren.

Zum 01.03.2021 waren insgesamt 110 von 130 Plätzen in den Kindergärten belegt. Dies entspricht einer Auslastung von 84,61 %. Zudem befinden sich im Rahmen des Schwörstädter Modell 11 Kinder in der Tagespflege.

Die in beiden Jahren vorhandenen Betreuungsplätze sind fast ausschließlich auf Ü3-Plätze zurückzuführen, da lediglich im Kindergarten Dossenbach zehn U3-Plätze angeboten werden und diese in der Regel voll belegt sind.

4. Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

4.1. Rechtsgrundlage und Kennzahlen

In § 29 des Gesetzes zum kommunalen Finanzausgleich (FAG) ist die Förderung von Kindern in den Kindergärten, der Kleinkindbetreuung und der Tagespflege geregelt.

Nach § 29 b erhält die Gemeinde zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen vom Land. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte jedoch noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt (Ü3).

Die Kinderzahlen werden seit dem Jahr 2015 bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 29 Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,6-fach,
3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
5. von mehr als 44 Stunden 1-fach

gewertet.

§ 29 c Abs. 1 regelt analog die Förderung des Landes bei den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Zuweisungen erfolgen auch hier aufgrund der Anzahl der betreuten Kinder in der Gemeinde. Berechnungsgrundlage sind jedoch Kinder, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3). Die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen wird mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 15 Stunden 0,3-fach,
2. von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,5-fach,
3. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,7-fach,
4. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
5. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
6. von mehr als 44 Stunden 1-fach

gewertet.

Förderungsbetrag je Kind nach dem FAG

Die Förderung beträgt nach derzeitigem Stand je gewichtetem Kind zum Stand 01.03.2021 für das Jahr 2022 nach

§ 29 b (Ü3) = 3.572,66 €

§ 29 c (U3) = 15.115,64 €

4.2. Verteilung der Zuweisungen

Für die Berechnung der Zuweisungen eines laufenden Kalenderjahres ist die Anzahl der Kinder in den Kindergärten zum Stichtag 01.03. des vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Kennzahlen zur Berechnung der Zuweisungen für 2022 ergeben sich aus den Zahlen von 2021. Zum Stichtag 01.03.2021 ergaben sich für die Kindergärten folgende Tabellen:

Katholischer Kindergarten Schwörstadt – Stand 01.03.2021

Kindergarten-gruppe	Gruppenart	Wöchent-liche Öffnungs-zeit	Kinderanzahl		Gewichtung je Kind	Veredelte Kinder-zahl	Kopfbetrag je gewichte-tem Kind	Zuweisung insgesamt	
			Plätze	Belegt Alters-gruppe					
Sternen-gruppe	Regelgrup-p-e	30	25	Ü3	22	0,6	13,2	3.572,66 €	47.159,11€
				U3	0	0,7	0	15.115,64	0,00 €
Sonnen-gruppe	VÖ-Gruppe	30	25	Ü3	17	0,6	10,2	3.572,66 €	36.441,13€
				U3	0	0,7	0	15.115,64€	0,00 €
Mond-gruppe	GT-Gruppe	36,25	20	Ü3	17	0,8	13,6	3.572,66 €	48.588,18 €
				U3	0	0,7	0	0,00 €	0,00 €
Wolken-gruppe	VÖ / HT-Gruppe	30	8	Ü3	12	0,6	7,2	3.572,66 €	25.723,15 €
				U3	0	0,7	0	15.115,64 €	0,00 €
Ergebnis			78					157.911,57 €	

Kindergarten Dossenbach – Stand 01.03.2021

Kinder-garten-gruppe	Gruppen-art	Wöchent-liche Öffnungs-zeit	Kinderanzahl		Gewichtung je Kind	Veredelte Kinder-zahl	Kopfbetrag je gewichte-tem Kind	Zuweisung insgesamt	
			Insge-samt	Alters-gruppe					
Wunderfitz-gruppe	Krippen-gruppe	27,5	10	Ü3	0	0	0	3.572,66 €	-
				U3	8	0,5	4	15.115,64	60.462,56 €
Pfiffikus-gruppe	HT-Gruppe	27,5	28	Ü3	25	0,4	10	3.572,66 €	35.726,60 €
				U3	0	0,5	0	15.115,64	0,00 €
Schlaufüxlegr-uppe	HAT-Gruppe	27,5	12	Ü3	9	0,4	3,6	3.572,66 €	12.861,58€
Ergebnis			38					109.050,74 €	

Die Gemeinde erhält im Jahr 2021 für die beiden Kindergärten eine voraussichtliche Förderung von Bund und Land in Höhe von ca. 338.200 €. Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde 355.906,18 €, davon 18.636,48 € an Sofortzuweisungen für coronabedingte Einnahmeausfälle. Diese Einnahmen werden zur Deckung der coronabedingt erlassenen Gebühren im Jahr 2020 verwendet.

In der Haushaltsplanung wird für das Jahr 2022 eine Zuweisung von insgesamt 266.962,31 Euro. Der Rückgang der Einnahmen ist mit der Situation in der Corona-Hochphase März und April 2021 zu erklären. Dadurch, dass wegen Corona die Eingewöhnung neuer Kinder

verschoben wurde und die Kinder somit zum 01.03. nicht in der Einrichtung waren, konnten zum Stichtag die Kinder nicht gezählt werden.

5. Interkommunaler Kostenausgleich

Gemäß § 8a des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat die Gemeinde für auswärtige Kinder, die bis zum Schuleintritt in gemeindlichen Einrichtungen betreut werden, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Bei der Berechnung des Kostenausgleichs wird statt der gesetzlich vorgeschlagenen Spitzabrechnung („aufwandsbezogene Betriebskosten Abrechnung“), welche einen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen würde, auf die Anwendung von Pauschalbeträgen zurückgegriffen.

Als Grundlage dient hierbei § 8a Abs. 6, welcher den Standortgemeinden und Wohnsitzgemeinden bei der Feststellung des Kostenausgleichs abweichende Regelungen erlaubt. Der Gemeinderat veröffentlicht hierzu jährlich eine Empfehlung für die pauschalen Ausgleichsbeträge.

Im Jahr 2020 befanden sich insgesamt fünf auswärtige Kinder aus Nachbargemeinden im katholischen Kindergarten in Schwörstadt. Hieraus entstand für die Gemeinde ein Zuschuss aus dem interkommunalen Kostenausgleich in Höhe von **6.479,83 €** (im Jahr 2019 waren es 8.893,33 €). Im Gegenzug mussten im Jahr 2020 1.156,50 € (im Jahr 2019 waren es 3.565,88 €) an andere Kommunen erstattet werden.

6. Bedarfsermittlung

6.1. Aktuelle Einwohnerzahlen im U3/Ü3-Bereich

Der Abgleich der Kinderzahlen im Einwohnermeldewesen ergab für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 zum Stichtag 01.03. in der Gemeinde Schwörstadt folgende Zahlen:

Jahre	Altersgruppe	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2017	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2018	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2019	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2020	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2021	Kinderzahlen Stichtag 01.03.2022
0	Säuglinge	45	34	30	38	19	20
Zwischensumme		45	34	30	38	19	20
1	Krippen- kinder	38	39	30	34	36	37
2		33	35	35	31	36	37
Zwischensumme		71	74	65	65	72	74
3	Kinder- garten- kinder	38	31	35	42	34	35
4		29	37	30	32	29	30
5		27	24	36	31	32	33
6		28	27	24	37	29	30
Zwischensumme		122	119	125	142	124	128
7	Grund- schul- kinder	23	27	26	21	34	35
8		27	22	25	25	22	23
9		28	25	22	22	24	25
10		26	28	24	21	21	22
Zwischensumme		104	102	97	89	101	105
11 bis 14	Jugendliche	113	114	106	104	91	92
Insgesamt:		455	443	423	438	407	419

Für 2022 Erhöhung um 1% gem. Empfehlung Stala. // Stand: 01.03.2021

Durch die Erschließung des geplanten Baugebiets 'Am Rhein' wird es im Laufe der nächsten Jahre zu einem weiteren deutlichen Anstieg bei den Einwohnerzahlen, und damit den Kinderzahlen kommen.

Vom Planungsbüro wurden uns rund 150 Haushalte gemeldet. Sodass bei der Annahme von 300 zusätzlichen Einwohnern davon ausgegangen wird, dass sich (analog der prozentualen Einwohnererhöhung) die Kinderzahlen um 8 bis 12 % je Altersgruppe erhöhen.

6.2. Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

In Baden-Württemberg muss der Bedarf an der Betreuung eines Kindes von unter 3 Jahren sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme angemeldet werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG).

Errechnung der Versorgungs- und Bedarfsquote für die Kindertagesbetreuung der 1 bis 3 - jährigen Kinder (U3) zum Kindergartenjahr 2021/2022

Kinder 0 - 36 Monate (U3)	Kinder	Quote in %
Kinderanzahl in der Gemeinde zum 01.03.2021	91	100
Aktueller Bestand an Betreuungsplätzen (ohne Tagespflege)	10	10,99
Aktueller Bestand an Betreuungsplätzen (mit Tagespflege)	21	23,08
benötigter Bedarf an Betreuungsplätzen	70	76,92

Zum Stand 01.03.2021 liegt das Betreuungsangebot für 0 bis 3 - jährige Kinder in der Gemeinde bei insgesamt 21 Plätzen. Diese resultieren aus den zehn Betreuungsplätzen in der Krippengruppe in Dossenbach sowie elf Plätzen bei Tagesmüttern in der Tagespflege. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Tagesmütter gut ausgelastet sind und nicht viele freie Plätze zur Verfügung haben.

Dem gegenüber stehen zum gleichen Stichtag 74 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in der Gemeinde, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Im Vergleich bedeutet dies eine kommunale Versorgungsquote von derzeit 22,34 %.

Ziel der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern im Jahr 2007 war bundesweit eine dauerhafte Versorgungsquote von 35% (in Baden-Württemberg 34%) im U3-Bereich zu erreichen. **Für Schwörstadt bedeutet dies aktuell 11 fehlende Betreuungsplätze für Krippenkinder.**

Des Weiteren sollte hierzu auch § 80 SGB VIII Abs. 1 beachtet werden. Dieser fordert grundsätzlich auch einen unvorhergesehenen Bedarf decken zu können. Derzeit kann ein möglicher unvorhergesehener Bedarf nicht mit freien U3-Plätzen gedeckt werden.

6.3. Betreuungsquote für Kinder über 3 Jahren

Errechnung der Versorgungs- und Bedarfsquote für die Kindertagesbetreuung der 3 bis 6 - jährigen Kinder (Ü3) zum Kindergartenjahr 2021 / 2022.

Zum 01.03.2021 befanden sich insgesamt 124 Kinder im Alter zwischen 3 bis 6 Jahren (bzw. bis Schuleintritt) in der Gemeinde. Die Versorgungs- /Bedarfsquote zum Kindergartenjahr 2021/2022 ist in der unteren Tabelle aufgeführt.

Kinder Ü3	Kinder	Quote in %
Kinderanzahl in der Gemeinde zum 01.03.2021	124	100,00
Aktueller Bestand an Betreuungsplätzen Ü3	120	96,77
benötigter Bedarf an Betreuungsplätzen	4	6,23

Im Ü3-Bereich kann die Gemeinde mit dem derzeitigen Betreuungsangebot die Nachfrage nach Betreuungsplätzen nicht vollständig decken.

Die insgesamt 120 Ü3- Betreuungsplätze sind durch 104 Kinder aus der Gemeinde belegt. Insgesamt sind zum Stand 01.03.2021 16 Betreuungsplätze frei.

Hinweis:

Ein potentieller freier Platz zum 01.03.2021 bedeutet nicht, dass der Platz im Laufe des Kindergartenjahres nicht belegt ist. Wir berechnen in der Gemeinde jeweils für ein Jahr im Voraus die Plätze so, dass alle Kinder mit dem dritten Geburtstag einen Kindergartenplatz erhalten (sogenannte Vorratsplanung).

In der Corona-Hochphase sind zudem Eingewöhnungen neuer Kinder verschoben worden, sodass diese nicht zum Stichtag in der Einrichtung anwesend waren

6.4. Betreuungsangebot verlässliche Grundschule

Neben den Betreuungsangeboten der Kindergärten wird an der Grundschule am Heidenstein zusätzlich ein Betreuungsangebot für Kinder der Schulklassen 1 bis 4 angeboten. Die Betreuung findet an Schultagen von

07:30 Uhr – 08:35 Uhr und von 12:15 Uhr – 13:30 Uhr

statt.

Zum Stichtag 01.03.2021 sind insgesamt 18 Kinder in der Kernzeitbetreuung angemeldet. Es werden max. 25 Kinder aufgenommen. Aufgrund der aktuellen Situation mit Corona wurden einige Kinder aus Kostengründen abgemeldet. Aus den Belegungen der Vorjahre ergibt sich allerdings mittelfristig ein höherer Bedarf, da die Plätze vor Corona nicht ausgereicht haben und eine Warteliste vorhanden war.

Gebühren für die Kernzeitbetreuung Schule am Heidenstein

Die Beträge für die Kernzeitbetreuung betragen derzeit 50,00 Euro pro Monat für das 1. Kind sowie 45,00 Euro für das 2. Kind.

7. Gebühren

Die Gebühren die gemeindeeigenen Kindergärten werden für 11 Monate erhoben. Die Gebühren des katholischen Kindergarten St. Elisabeth für 12 Monate. Zum Jahr 2021 gibt es folgende Eltern-Gebühren:

Kindergarten in Dossenbach

Die Gebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten gliedern sich wie folgt:

Gebühren vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Kinderanzahl	Wunderfitz Gruppe U3	Schlau Füxle Gruppe Ü3	Pfiffikus Gruppe Ü3
1	294,00 €	121,60 €	121,60 €
2	294,00 €	92,10 €	92,10 €
3	294,00 €	60,80 €	60,80 €
4	294,00 €	19,70 €	19,70 €

Kindergarten am Heidenstein

Die Gebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten gliedern sich wie folgt:

Gebühren vom 01.09.2021 bis 31.12.2021:

Kinderanzahl	VÖ 1. Gruppe	VÖ 2. Gruppe
1	136,00 €	136,00 €
2	104,00 €	104,00 €
3	70,00 €	70,00 €
4	24,00 €	24,00 €

Katholischer Kindergarten St. Elisabeth in Schwörstadt

Die Gebühren für den katholischen Kindergarten gliedern sich wie folgt:

Gebühren vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Kinderanzahl	VÖ-Gruppe	VÖ/ GT-Gruppe (3 Nachmittage) / Essensbeitrag
1	136,00 €	212,00 € + 33,00 €
2	104,00 €	161,00 € + 33,00 €
3	70,00 €	107,00 € + 33,00 €
4	24,00 €	33,00 € + 33,00 €

8. Durchgeführte Maßnahmen im Jahr 2021

Kindergarten Dossenbach

1.) Im Jahr 2021 wird zum 31.08.2021 die Schlaufüxlegruppe geschlossen. Die Möbel und Spiele des Kindergartens ziehen um in die neue Einrichtung Kindergarten am Heidenstein, welche sich ab dem 01.01.2021 bis zum 31.08.2021 im Bau befindet und am 01.09.2021 die Pforten öffnen wird.

2.) Im Mai/Juni 2021 wurden die Bedarfe der Eltern mit einer Fragebogenaktion ermittelt. Die Auswertung konnte bislang nicht erfolgen, da die Stelle seit dem 14.06.2021 unbesetzt ist. Das Befragungsergebnis wird somit im nächsten Bedarfsplan ausführlich dargestellt und mit dem Gemeinderat besprochen.

Tagespflegemodell

Um die Situation im U3-Bereich nachhaltig zu entschärfen, wurde im Oktober 2019 für zwei Jahre mit dem Familienzentrum in Rheinfeldern über ein Tagespflegemodell Schwörstadt verhandelt. Da die Vereinbarung bei den Eltern sowie Tagesmütter gut angekommen ist, wird die Verlängerung der Vereinbarung im Juli 2021 dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

9. Planungen für das Jahr 2022

a) Anpassung der Kindergarten- und Krippenbeiträge

Ab Januar 2022 werden die Elterngebühren entsprechend der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg neu berechnet.

Die Gemeinde hat in Absprache mit der katholischen Kirche für das Kindergartenjahr 2022 die übliche Steigerung der Gebühren um 3 % eingeplant:

Kindergarten Dossenbach			
Gebühren ab 01.01.2022 – 31.12.2022 bei 11 Monatsgebühren			
Kinderanzahl	Wunderfitzgruppe U3	Pfiffikusgruppe Ü3	
1	303,00 €	126,00 €	
2	303,00 €	95,00 €	
3	303,00 €	63,00 €	
4	303,00 €	21,00 €	

Kindergarten am Heidenstein Gebühren ab 01.01.2022 – 31.12.2022 bei 11 Monatsgebühren		
Kinderanzahl	VÖ 1. Gruppe	VÖ 2. Gruppe
1	139,00 €	139,00 €
2	108,00 €	108,00 €
3	72,00 €	72,00 €
4	26,00 €	26,00 €

b) Erweiterung des Betreuungsangebotes zum 01.09.2021

Da aus den Anmeldezahlen und Bedarfsplanungen der Vorjahre hervorging, dass im Kindergarten Schwörstadt sowie im Kindergarten in Dossenbach voraussichtlich zu wenige Plätze zur Verfügung stehen, wurde der Umbau ehemaliger Schulräume in einen zweigruppigen Kindergarten mit insgesamt 40 Plätzen begonnen.

Dieser Umbau wird dazu führen, dass die Räumlichkeiten, die für die Schlaufüxlegruppe übergangsweise vom Ortschaftsrat Dossenbach zur Verfügung gestellt worden sind, frei werden. Damit können diese wieder vom Ortschaftsrat genutzt werden.

Zum 01.09.2021 soll in den neuen Räumen im Kindergarten am Heidenstein zunächst eine Gruppe mit 20 Kindern sukzessive in Gang gesetzt werden und nach Akklimatisation der ersten Gruppe in den neuen Räumen soll zum Anfang des Jahres 2022 die zweite Gruppe mit 20 Kindern sukzessive implementiert werden.

c) Schule am Heidenstein

Im Juni 2021 wurde angesichts der besonderen eng vernetzten Lage und Gesamtsituation ein Antrag auf Modellförderung zur Weiterentwicklung der beiden Einrichtungen Schule am Heidenstein und Kindergarten am Heidenstein in ein Kinderbildungszentrum gestellt. Daraus soll sich das Kinderbildungszentrum Schwörstadt entwickeln.

Diesem Bedarfsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.07.2021 in TOP 7 zugestimmt.

**Gez.
Jacqueline Dumont
Fachbereichsleitung
Finanzen & Personal**